

Textvorschlag zur Konzessionserteilung, die gelb markierten Worte und Textpassagen bitte anpassen, ergänzen und/oder löschen.

Hinweis: Die Grundwasserkonzession der Gemeinde darf erst nach erfolgter öffentlicher Auflage der vorgesehenen Grundwassernutzung unterschrieben werden. Wenn die öffentliche Auflage mit dem Baubewilligungsverfahren bereits erfolgt ist, entfällt eine weitere öffentliche Auflage.

GRUNDWASSERKONZSSION

Zwecks Gewinnung von Brauchwasser

Die Gemeinde XY vertreten durch den Gemeindevorstand

erteilt

Vorname/Name (oder Unternehmung), Adresse, PLZ, Ort
(im folgenden Konzessionär/Konzessionärin genannt)

gestützt auf Art. 120 f. des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZZGB; BR 210.100) das Recht zur Entnahme von max. xx l/min Grundwasser auf der Parzelle Nr. 100, Koordinaten 2 xxx xxx / 1 yyy yyy im Sinne nachstehender Bestimmungen:

1. Das entnommene Wasser darf ausschliesslich zum Betrieb einer ... Anlage / zur Bewässerung von ... verwendet werden.

Die maximale Pumpenförderleistung beträgt xx l/min.

Die Rückgabe hat nach den Anordnungen der zuständigen Organe der Gemeinde und des Kantons Graubünden (gewässerschutzrechtliche Bewilligung zur Grundwasserentnahme) zu erfolgen.

2. Die Entnahme von Grundwasser zur Nutzung als Brauchwasser erfordert eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Amts für Natur und Umwelt. Die Konzession der Gemeinde wird erst rechtsgültig, wenn der Konzessionär/die Konzessionärin diese Bewilligung erhalten hat. Erst ab Vorliegen der notwendigen Bewilligung darf die Grundwasserentnahme in Betrieb genommen werden.

Die Konzession ist auf 25 Jahre befristet¹. Vorbehalten bleibt jederzeit ein allfälliger entschädigungsloser Entzug der Konzession aus polizeilichen Gründen. Bei der Ausserbetriebnahme des Entnahmebrunnens verfällt die Grundwasserkonzession per sofort. In diesem Fall ist der Entnahmebrunnen zurückzubauen.

3. Die Konzession ist nur zusammen mit der Veräusserung des Grundstücks, dem die Grundwassernutzung dient, übertragbar. Beabsichtigte Übertragungen der Konzession bedürfen einer vorgängigen Zustimmung der Konzessionsgemeinde.

Die folgenden Punkte 4 und 5 sind gemeindespezifisch je nach Gebührenreglement der Gemeinde zu regeln.

¹ Erläuterung: Die Bewilligung zur Grundwasserentnahme für den Betrieb der Wärmepumpe durch das Amt für Natur und Umwelt wird auf 25 Jahre befristet, weshalb empfohlen wird, auch die Dauer der Konzession auf (max.) 25 Jahre festzulegen.

4. Für den Wasserbezug erhebt die Gemeinde eine einmalige Gebühr sowie eine jährlich wiederkehrende Konzessionsgebühr.
Die einmalige Konzessionsabgabe beträgt Fr. xxx.xx pro Minutenliter installierte Förderleistung der Pumpe/n (oder Fr. xx.xx pro KW Wärmeleistung am Verdampfer oder/und Fr. xx.xx pro m³ effektiver Verbrauch).
5. Die jährliche Konzessionsgebühr beträgt für die ersten 5 Jahre Fr. xx.xx pro Minutenliter installierte Förderleistung (oder Fr. xx.xx pro KW Wärmeleistung am Verdampfer oder/und Fr. xx.xx pro m³ effektiver Verbrauch). Nach Ablauf der ersten 5 Jahre kann der Gemeindevorstand die jährliche Konzessionsgebühr jederzeit entsprechend der Entwicklung des Index für Konsumentenpreise anpassen.
Die einmalige Konzessionsabgabe ist innert 30 Tagen nach Vorliegen der Bewilligungen des Amts für Natur und Umwelt an die Gemeindekasse xy zu überweisen. Die jährliche Konzessionsgebühr ist jeweils pränumerando bis zum dd.mm.yyyy an die Gemeindekasse zu überweisen.
6. Den Aufsichtsorganen des Kantons und den Vertretern der Gemeinde ist der Zutritt zur neuen Anlage, nach vorheriger Anmeldung, jederzeit zu gewähren.
7. Kanton und Gemeinde können jederzeit die für einen einwandfreien und gefahrlosen Wasserbezug bzw. Betrieb der Anlage notwendigen Auflagen verfügen.
Die künftige Gesetzgebung des Kantons und der Gemeinde bleibt ausserdem ausdrücklich vorbehalten und geht den Bestimmungen dieser Konzession vor.
8. Der Konzessionär/Die Konzessionärin haftet für alle Schäden, welche der Gemeinde oder Dritten durch die Anlage und deren Betrieb entstehen.
Er schliesst zur Abdeckung dieses Risikos eine Haftpflichtversicherung über mind. Fr. xxx.xx ab, welche explizit eine Deckung für Umweltschäden umfasst. Die Versicherungspolice ist xy (zuständige Gemeindeinstanz) vorzuweisen (oder bei der Gemeinde zu hinterlegen).
9. Wird die vorliegende Konzession nicht mehr verlängert oder wird die Anlage durch den Konzessionär nicht mehr benützt, kann die Gemeinde die Anlage inklusive Leitungen gegen angemessene Entschädigung übernehmen oder deren Rückbau verlangen.
10. Wesentliche Änderungen der Anlage bedürfen der vorgängigen Zustimmung der Gemeinde und des Kantons. Erweiterungen, die zu einer Erhöhung der Entnahmemenge führen, setzen eine Neuregelung der Konzession voraus und bedürfen einer neuen Bewilligung der zuständigen Behörde.
Für Streitigkeiten, die sich aus dieser Konzession ergeben, ist das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden zuständig.
12. Diese Konzessionsurkunde wird in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, welche gleichzeitig mit den Bewilligungen des Kantons gemäss Ziff. 2 je der Konzessionsgemeinde, dem Konzessionär/der Konzessionärin und dem Amt für Natur und Umwelt abgegeben werden.

Genehmigt vom Gemeindevorstand am dd.mm.yyyy².

Gemeindepräsident/in:

Ort / Datum:

Unterschrift:

Konzessionär/in:

Ort / Datum:

Unterschrift:

Gemeindeschreiber/in (oder weiteres Vorstandsmitglied, vgl. Art. 39 Gemeindegesetz):

Ort / Datum:

Unterschrift:

² Die Konzession für die Grundwasserentnahme wird vom Gemeindevorstand erteilt, sofern diese Aufgabe nicht durch das Recht der Gemeinde einem anderen Organ zugewiesen wurde (vgl. Art. 37 Abs. 1 Gemeindegesetz).